





Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung im ergänzenden Verfahren vom 27.05.2024 bis 01.07.2024 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 15.05.2024 wurden in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2024 beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 25.09.2024
		<p><i>Wie bereits bei den vorangegangenen Anhörungen mitgeteilt, wird die Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen in Hanglage in das Plangebiet aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sowohl aus Gründen des Landschaftsbildes wie auch auf Grund der ökologischen Wertigkeit nach wie vor kritisch gesehen (auf die Stellungnahmen vom 11.09.2019 und 20.07.2022 wird verwiesen).</i></p> <p><u>Betroffenheit von Schutzgebieten:</u>  <i>Auf der nördlichen Teilfläche des Flst. 1589 wurde im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung eine FFH-Wiese der Wertstufe A erhoben (MW-Nr. 6510011746132652). Durch die Zurücknahme des Plangebiets in diesem Bereich überschneidet sich das Plangebiet lt. aktuellem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht mehr mit dieser FFH-Wiese, grenzt aber unmittelbar an. Bei einer Bebauung südlich der FFH-Wiese ist sicher zu stellen, dass keine Eingriffe in die FFH-Wiese erfolgen.</i></p> <p><i>Im nordwestlichen Teil des Plangebiets nördlich der Kirchstraße wurde das Plangebiet mittlerweile an die geschützten Heckenstrukturen, die gemäß § 30 BNatSchG i. V.m. § 33 NatSchG als gesetzlich geschützte Biotop einzustufen sind („Feldgehölz I im Gewann 'Hätzenberg“, Nr. 172251171172; „Feldhecke II im Gewann 'Hätzenberg“, Nr. 172251171173) angepasst. Somit werden die geschützten Biotope nicht mehr durch das Plangebiet beansprucht, grenzen aber z.T. unmittelbar an. Im Falle einer möglichen Bebauung, insbesondere des südöstlichen Teils des Flst. 1603, ist sicherzustellen, dass keine Eingriffe in die Hecke erfolgen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><u>Betroffenheit der Schutzgebiete</u>  <i>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Bau-                  grenzen befinden sich in ca. 4m Entfernung zur                  FFH-Mähwiese. Zusätzlich wird ein entsprechen-                  der Hinweis in den Textteil des Bebauungs-                  planes übernommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Berücksichtigung. Es wird ein entsprechender                  Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes                  übernommen.</i></p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung im ergänzenden Verfahren vom 27.05.2024 bis 01.07.2024 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 15.05.2024 wurden in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2024 beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 25.09.2024
		<p><i>Am südwestlichen Rand des geplanten Baugebiets grenzt der Hohlenbach an, welcher im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung 2017 als gesetzlich geschützter Biotop erfasst wurde. Durch den geplanten Bebauungsplan erfolgen keine unmittelbaren Eingriffe in den gesetzlich geschützten Biotop.</i></p> <p><i>Seitens der Forstverwaltung (Forstamt und Regierungspräsidium Freiburg -Forstdirektion-) wird der als Offenlandbiotop kartierte bachbegleitende Gehölzbestand als Waldfläche eingestuft, da eine direkte Anbindung an den im Nordwesten befindlichen Wald besteht. Obwohl Waldflächen nicht unmittelbar beansprucht werden, fordert die Forstverwaltung die Einhaltung des nach § 4 (3) LBO einzuhaltenen Waldabstandes von mindestens 30 Meter und stellt eine Waldumwandlung zur Herstellung eines ausreichenden Waldabstandes nicht in Aussicht. Aus Sicht der Forstdirektion Freiburg bestünde die Möglichkeit durch eine Waldrandentwicklung die Risiken durch umstürzende Bäume zu reduzieren. Um die Belange des Forstamtes (Waldabstand) und die Belange des Naturschutzes zum Erhalt der gesetzlich geschützten Gehölzbestände entlang des Hohlenbaches zu berücksichtigen wurde zwischen dem Forstamt und der unteren Naturschutzbehörde ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet, dessen Inhalte in die überarbeiteten Bauungsunterlagen (zeichnerischer Teil, Textteil, Begründung) aufgenommen wurden. Diesbezüglich besteht Einverständnis.</i></p> <p><i>Durch den Bebauungsplan erfolgen Eingriffe in Streuobstwiesen nordwestlich von Nenningen (insbesondere Flst. 1584 und 1603). Diese werden auch im Rahmen der im Umweltbericht enthaltenen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung dokumentiert. Die betroffenen Flächen sind zudem</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. In der Zwischenzeit wurde der Antrag vervollständigt und neu eingereicht. Eine Genehmigung des Antrags liegt vor.</i></p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung im ergänzenden Verfahren vom 27.05.2024 bis 01.07.2024 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 15.05.2024 wurden in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2024 beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 25.09.2024
		<p><i>Teil einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Der betroffene Streuobstbestand ist nach § 33a NatSchG gesetzlich geschützt. Mittlerweile wurde seitens der Stadt Lauterstein ein Genehmigungsantrag zur Umwandlung des gesetzlich geschützten Streuobstbestandes gestellt.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann dem Genehmigungsantrag nach derzeitigem Stand nicht stattgegeben werden (siehe Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in der Anlage). Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme zum Bebauungsplan unter Vorbehalt der Entscheidung des Genehmigungsantrages nach § 33a NatSchG erfolgt.</i></p> <p><b><u>Einschub Genehmigungsantrag nach § 33a NatSchG vom 21.02.2024</u></b></p> <p><b><i>Eine abschließende Prüfung seitens der unteren Naturschutzbehörde hat ergeben, dass dem Antrag der Stadt Lauterstein auf Umwandlung eines Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsart im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Kirchstraße“ unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann. Die anerkannten Naturschutzverbände wurden vorab beteiligt, Einwendungen wurden nicht erhoben. Ein Versagungsgrund kann nicht festgestellt werden, die Genehmigung nach § 33 a Absatz 2 NatSchG kann somit erteilt werden</i></b></p> <p><u>Artenschutz:</u>  <i>Mit dem vorgelegten Fachbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung besteht grundsätzlich Einverständnis. Der Fachbeitrag bestätigt die Wertigkeit</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung im ergänzenden Verfahren vom 27.05.2024 bis 01.07.2024 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 15.05.2024 wurden in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2024 beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 25.09.2024
		<p><i>der im Nordwesten zusätzlich überplanten Außenbereichsflächen als Lebensraum insbesondere für die planungsrelevanten Vogelarten Gartenrotschwanz und Feldsperling, der Zauneidechse (streng geschützt, FFH-Anhang IV-Art) und mehrerer Fledermausarten (streng geschützt, alle FFH-Anhang IV-Arten). Der Fachbeitrag schlägt als konfliktmildernde Maßnahme (KM 1) den Verzicht auf eine Bebauung des südlichen Teils des Flst. 1603 vor (Lebensraum der Zauneidechse, Brutrevier des Gartenrotschwanzes und des Feldsperlings). Diesem Vorschlag wird auch aus hiesiger Sicht nachdrücklich zugestimmt. Leider wird diesem Vorschlag durch die aktuelle Planung nicht gefolgt. Auch für das Flurstück 1584 werden Vermeidungsmaßnahmen (VM 1) in Form von grünordnerischen Festsetzungen (Pflanzbindungen) vorgeschlagen, um die in diesem Bereich vorhandenen Streuobstbäume zu sichern (Brutrevier des Gartenrotschwanzes und des Feldsperlings, Höhlen- und Spaltenbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse). Dieser Vermeidungsmaßnahme wird aus hiesiger Sicht zugestimmt. Nachdem ein Teil der ökologisch wertvollen Habitatbäume sich unmittelbar an der Baugrenze befinden ist sehr unwahrscheinlich, dass diese erhalten werden können bzw. auf Grund der unmittelbaren Nähe zu den Gebäuden ihre Funktion als Lebensraum weitgehend verlieren.</i></p> <p><u>Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung:</u>  <i>Mit der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Umweltbereichs besteht Einverständnis.</i></p> <p><u>Abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan einschl. Kompensationsmaßnahmen und grünordnerische Festsetzungen:</u></p>	<p><i>Kenntnisnahme. Falls die Maßnahme KM1 nicht umgesetzt werden kann, wurden gemäß artenschutzrechtlichen Fachbeitrag CEF-Maßnahmen vorgeschlagen. Diese wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen und werden/wurden seitens der Stadt Lauterstein umgesetzt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Falls die Maßnahme VM1 nicht vollständig umgesetzt werden kann, wurden gemäß artenschutzrechtlichen Fachbeitrag CEF-Maßnahmen vorgeschlagen. Diese wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen und werden/wurden seitens der Stadt Lauterstein umgesetzt.</i></p> <p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u>  <i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><u>Abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan einschl. Kompensationsmaßnahmen und grünordnerische Festsetzungen:</u></p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung im ergänzenden Verfahren vom 27.05.2024 bis 01.07.2024 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 15.05.2024 wurden in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2024 beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 25.09.2024
		<p><i>Eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan und zu den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen kann erst erfolgen, wenn über den Umwandlungsantrag bzgl. der Inanspruchnahme der Streuobstbestände entschieden ist, da der überwiegende Teil der Kompensationsmaßnahmen als Ersatz für die Inanspruchnahme der Streuobstbestände auf den Flurstücken 1584 und 1603 vorgesehen sind.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme. Eine Genehmigung des Antrags auf Umwandlung eines Streuobstbestandes wurde in der Zwischenzeit erteilt.</i></p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung im ergänzenden Verfahren vom 27.05.2024 bis 01.07.2024 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 15.05.2024 in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2024				
Nr.	2 Öffentlichkeit	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 25.09.2024

Es gingen keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit ein.